



Gemeinde Egg

**Vereinbarung betreffend Mitbenützung der 300 m-
Schiessanlage Vollikon Egg durch den Schützenverein
der Gemeinde Uetikon am See**

zwischen der

Politischen Gemeinde Egg
Forchstrasse 145
8132 Egg

und der

Politischen Gemeinde Uetikon am See
Bergstrasse 90
8707 Uetikon am See

A. Benützungsrecht

Die Gemeinde Egg räumt dem Schützenverein der Gemeinde Uetikon am See das Recht ein, die 300 m-Schiessanlage Vollikon Egg, Kat. Nr. 3759, mit acht elektronischen Scheiben für seine Vereins- und Bundesübungen im Rahmen des Uetiker Schiesstableaus zu benützen. In dieses Recht eingeschlossen ist die Benützung der Schützenstube im Schiessstand Vollikon im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb. Der Schützenverein Uetikon am See ist allen Schützen- und Schiessvereinen von Egg in Rechte und Pflichten gleichgestellt.

B. Finanzielle Leistungen

I. Pauschale Entschädigung

Als Abgeltung für die Einräumung des Benützungsrechts an der bestehenden Anlage sowie den Verwaltungsaufwand bezahlt die Gemeinde Uetikon am See eine jährliche Pauschale von Fr. 50.00 für jeden schiesspflichtigen Zugehörigen der Armee mit Wohnsitz in Uetikon am See gemäss Kontrolle der Militärbehörden (Stand März des jeweiligen Rechnungsjahres). Diese Entschädigung wird jährlich in Rechnung gestellt.

II. Betriebs- und Unterhaltskosten

Die jährlich anfallenden Kosten für den Unterhalt der Schiessanlage und der Schützenstube sowie notwendige, bauliche Sanierungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb werden zu $\frac{2}{3}$ der Gemeinde Egg und zu $\frac{1}{3}$ der Gemeinde Uetikon am See angelastet. Auf die Bezahlung von Schussgeld durch die Schützenvereine wird wegen der Kostenbeteiligung am jeweiligen Ersatz der Scheiben (inkl. Zügen und Trefferanzeigen) für je eine Scheibe verzichtet. Die Verrechnung der Unterhalts- und Betriebskosten erfolgt jährlich.

III. Überprüfung der Kostenschlüssel

Der Verteilschlüssel gemäss Ziffer B. II. wird alle fünf Jahre überprüft und sofern nötig angepasst.

C. Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird rückwirkend per 1. Januar 2026 abgeschlossen. Die Vereinbarung kann jeweils auf Ende des Jahres, sechs Monate im Voraus, gekündigt werden. Sofern keine schriftliche Kündigung erfolgt und auch keine Anpassung des Verteilschlüssels notwendig ist, wird die Vereinbarung stillschweigend verlängert. Eine Auflösung der Vereinbarung ist auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich, wenn übergeordnete Instanzen dies verlangen oder grundlegende Veränderungen im Schiessbetrieb eintreten.

D. Schiessbetrieb

Der Schiessbetrieb richtet sich nach der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung), den behördlich genehmigten Schiessprogrammen sowie allfälligen Beschlüssen des Gemeinderats Egg.

E. Unterschriften

Gemeinderat Egg

Der Präsident



Tobias V. Belliger

Der 2. Schreiber-Stv.



Stefan Wäckerlin

Ort, Datum:

Egg, 9/5.26

Gemeinderat Uetikon am See

Der Präsident



Urs Mettler

Der Schreiber



Reto Linder

Ort, Datum:

Uetikon a. S. 21.5.26